

# RICHTLINIE

34/2012-6

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(02732) 84622	Datum
	Jamöck	Durchwahl	19.05.2014
		11	

Betreff

**Richtlinie über die Bewilligung von Aufgrabungsarbeiten**

Diese Richtlinie legt die Rahmenbedingungen für die Erteilung der Bewilligung von Aufgrabungsarbeiten sowie von Sondernutzungen – sofern diese aufgrund des NÖ Straßengesetzes 1999 erforderlich sind - auf öffentlichen Straßen der Marktgemeinde Furth bei Göttweig, auf sonstigen Grundflächen im Besitz der Marktgemeinde Furth bei Göttweig sowie auf Flächen im Zuständigkeitsbereich der Marktgemeinde Furth bei Göttweig fest. Sofern die Bedingungen dieser Richtlinie eingehalten werden wird die Bürgermeisterin ermächtigt die Aufgrabungsarbeiten bzw. Sondernutzung zu bewilligen.

Die vorliegende Richtlinie wurde in der Gemeinderatssitzung vom 21.5.2014 beschlossen.

## A. Allgemeine Bestimmungen

1. Alle Arbeiten auf den oben genannten Grundflächen, durch die ein Eingriff in den Bestand dieser Grundflächen erfolgt, bedürfen einer Aufgrabungsbewilligung durch die Marktgemeinde Furth bei Göttweig. Sind die Bedingungen des § 18 NÖ Straßengesetz 1999 - über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benützung von öffentlichen Straßen – erfüllt, ist überdies eine Zustimmung zur Sondernutzung durch die Marktgemeinde Furth bei Göttweig erforderlich.
2. Der Antrag auf Bewilligung ist zeitgerecht, spätestens jedoch eine Woche vor Baubeginn, unter Anschluss aller erforderlichen Unterlagen am Gemeindeamt der Marktgemeinde Furth bei Göttweig einzubringen. Baubeginn und Bauende sind anzugeben.  
Der Bewilligungswerber ist verpflichtet, die gesamten Kosten der Errichtung,

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	08:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Instandhaltung, Umgestaltung der Anlage sowie der Wiederherstellung bzw. Wiederinstandsetzung auf den eingangs angeführten Grundflächen zu tragen.

3. Vor Erteilung der Aufgrabungsbewilligung bzw. Zustimmung zur Sondernutzung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig behält sich vor, Beginn und Ende der Arbeiten festzulegen. Sollten die Arbeiten in der vorgegebenen Zeit nicht durchgeführt werden, ist neuerlich um Bewilligung anzusuchen.
4. Die genehmigten Arbeiten sind unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und nach dem letzten Stand der Technik durchzuführen. Der Bewilligungswerber hat sich selbst über die Lage der vorhandenen Leitungen zu informieren. Für die Sicherung der vorhandenen Leitungen ist vom Bewilligungswerber zu sorgen.
5. Auf die Dauer von 10 Jahren nach Neuherstellung einer öffentlichen Verkehrsfläche ist jede Aufgrabung untersagt. Ausgenommen sind die Behebung von Gebrechen und die Herstellung von Hausanschlüssen zur Versorgung.
6. Bei allen Aufgrabungen ist es der Marktgemeinde Furth bei Göttweig gestattet, Leitungen oder Leerverrohrungen kostenlos mit zu verlegen.
7. Der Bewilligungswerber hat die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu beachten und auch für alle Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs Sorge zu tragen. Die Verpflichtung zur Einholung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen nach den gesetzlichen Vorschriften durch den Bewilligungswerber wird von dieser Richtlinie nicht berührt.
8. Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig ist berechtigt, Firmen, die Arbeiten, insbesondere Wiederinstandsetzungsarbeiten trotz erfolgter Mängelrüge nicht im Sinne dieser Richtlinie ausgeführt haben, abzulehnen.
9. Kommt der Bewilligungswerber seinen Verpflichtungen aus dieser Richtlinie in der vorgegebenen Zeit nicht nach oder werden die Arbeiten nicht fach- oder normgerecht durchgeführt, ist die Marktgemeinde Furth bei Göttweig berechtigt, eine befugte Firma auf Kosten und Gefahr des Bewilligungswerbers mit der Wiederinstandsetzung zu beauftragen. Die Kosten sind binnen vier Wochen nach Vorlage der Kostenbelege der Marktgemeinde Furth bei Göttweig zu ersetzen.
10. Alle für den Bewilligungswerber geltenden Vorschriften im Sinne dieser Richtlinie gelten gleichermaßen für den Bauführer und das mit der Wiederinstandsetzung beauftragte Unternehmen.

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898	
	Di	08:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083		
			16:00	-		19:00		BIC: RLNWATWWKRE
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501		
	Fr	08:00	-	12:00				

## **B. Bestimmungen für Sondernutzung**

1. Die Sondernutzung beginnt mit der Bewilligung des Antrages durch die Marktgemeinde Furth bei Göttweig und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Die Sondernutzung der Gemeindestraße wird unentgeltlich gestattet. Der Antragsteller verpflichtet sich jedoch der Gemeinde im Bedarfsfall ebenfalls gleichartige Rechte einzuräumen.
3. Der Antragsteller hat alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder der Gemeinde durch Ansprüche Dritter erwachsen. Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Gemeindestraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Gemeindestraßengrund und den Straßenbauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung sowie für allenfalls erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der Gemeindestraße oder deren Bauwerke.
4. Die Gemeinde kann auf Kosten des Bewilligungswerbers jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Gemeindestraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Bewilligungswerbers außerhalb des Gemeindestraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen. Falls dem Verlangen der Gemeinde nach einer von ihr zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist die Gemeinde berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Bewilligungswerbers durchzuführen.
5. Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Marktgemeinde Furth bei Göttweig über.
6. Der Bewilligungswerber übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat die Marktgemeinde Furth bei Göttweig vor allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Die Gemeinde lehnt die Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Betriebsstörung der Anlage durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe der Marktgemeinde Furth bei Göttweig bzw. deren Beauftragte, sowie durch erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen an der Gemeindestraße ab.
7. Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder Teilen davon als öffentliche Straße bzw. Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat die Gemeinde keine Verpflichtung ihre Rechte und Pflichten aus der Sondernutzung an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Bewilligungswerber hat sich selbst nach

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	08:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Verständigung durch die Gemeinde um ein entsprechendes Weiterbenützungsrecht zu kümmern.

8. Bei Übergang auf einen Rechtsnachfolger ist die Marktgemeinde Furth bei Göttweig hierüber sofort vom Bewilligungswerber zu verständigen. Bei gleichbleibender Art und Nutzung der Anlage sind die vereinbarten Pflichten und Rechte auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
9. Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig behält sich das Recht vor, bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie die Sondernutzung nach Setzung einer angemessenen Frist von 4 Wochen aufzulösen. In diesem Fall ist der Bewilligungswerber verpflichtet die Anlage über Auftrag der Marktgemeinde Furth bei Göttweig binnen einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt der Bewilligungswerber seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Marktgemeinde Furth bei Göttweig auf Kosten und Gefahr des Bewilligungswerber die erforderlichen Maßnahmen beauftragen.

### **C. Technische Bestimmungen**

1. Die Durchführung aller Arbeiten ist fach- und normgerecht nach dem Stand der Technik durchzuführen. Eine Überprüfung durch die Marktgemeinde Furth bei Göttweig ist zulässig, festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben bzw. zu beseitigen. Die ausführende Firma ist an der Baustelle durch entsprechende Hinweisschilder klar ersichtlich zu machen.
2. Alle Vermessungspunkte die beschädigt werden, sind von einer befugten Person wieder zu vermessen und herzustellen. Eine lage- und höhenmäßige Vermessung der verlegten Leitungen ist vom Bauwerber auf dessen Kosten durch einen befugten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen zu beauftragen und die Daten der Marktgemeinde Furth bei Göttweig für ihre Zwecke unentgeltlich in digitaler Form (Auto CAD-Format/importierbar in die digitale Mappe) spätestens bis 31.12. des Jahres, in dem die Wiederinstandsetzung erfolgt, zur Verfügung zu stellen.
3. Unmittelbar nach dem Schließen einer Künette oder Baugrube ist die Verkehrsfläche zunächst provisorisch wieder instand zu setzen. Nach Ablauf einer Beruhigungsfrist, welche zumindest über eine Frostperiode anzudauern hat, ist die Verkehrsfläche bis spätestens 31. Mai des Folgejahres endgültig instand zu setzen (Entsprechend Beilage Instandsetzung von Künetten Instandsetzungsart A bzw. Instandsetzungsart B). Die angegebenen Schichtdicken können an den jeweils vorhandenen Bestand angepasst werden.
4. Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig behält sich das Recht vor, im Rahmen der einzelnen Etappen der Wiederherstellungs- bzw. Wiederinstandsetzungsarbeiten Nachweise über die durchgeführten Prüfungsmaßnahmen zur Gewährleistung von fach- und normgerechten Arbeiten einzufordern. Diese sind nach Aufforderung durch die Marktgemeinde Furth bei Göttweig vom Bewilligungswerber innerhalb einer

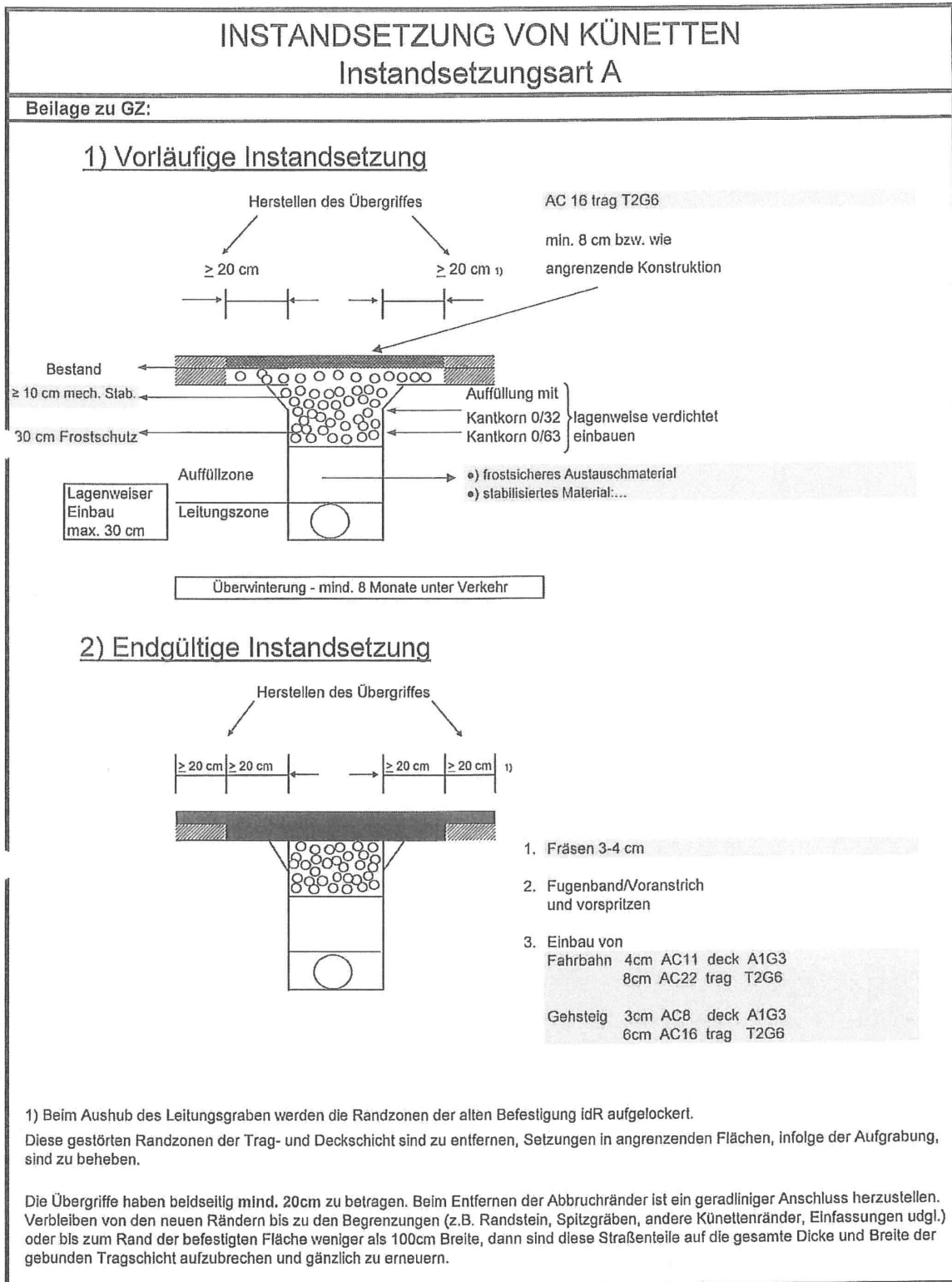
<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b> Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	08:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

angemessenen Frist vorzulegen. Die Arbeiten dürfen erst nach Vorlage der Prüfprotokolle welche die ordnungsgemäße Ausführung bestätigen fortgesetzt werden.

5. Der Bewilligungswerber leistet Gewähr gemäß ÖNORM B 20110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm“ für die ausgeführten Arbeiten. Die Gewährleistung beträgt jedoch abweichend von der ÖNORM 5 Jahre, gerechnet ab der endgültigen Wiederinstandsetzung. Der Bewilligungswerber haftet für alle Schäden die sich als Folge der Arbeiten ergeben.

---

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	08:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			



<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00
	Di	08:00	-	12:00
		16:00	-	19:00
	Do	08:00	-	12:00
	Fr	08:00	-	12:00

**Bankverbindung** Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth  
 IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083  
 BIC: RLNWATWWKRE  
 UID NR. ATU 16281501

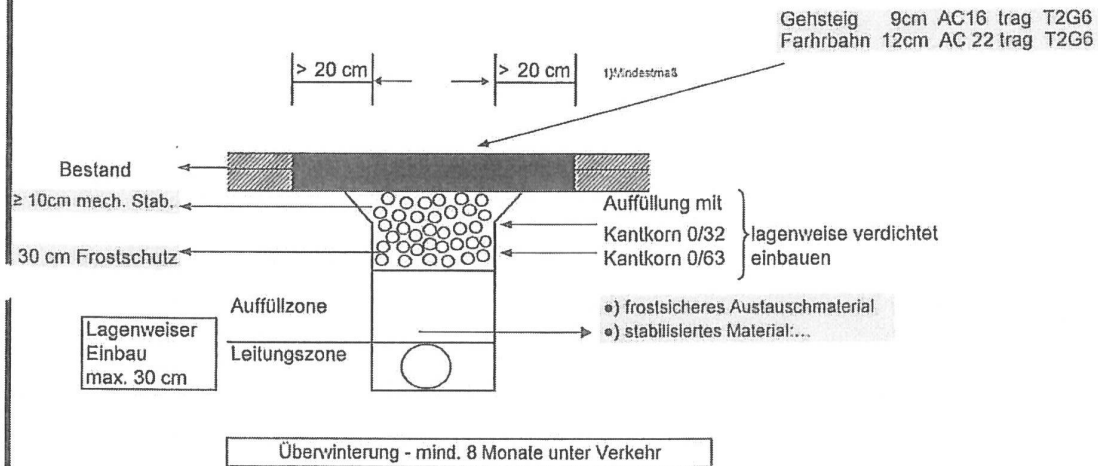
DVR: 0062898

## INSTANDSETZUNG VON KÜNETTEN

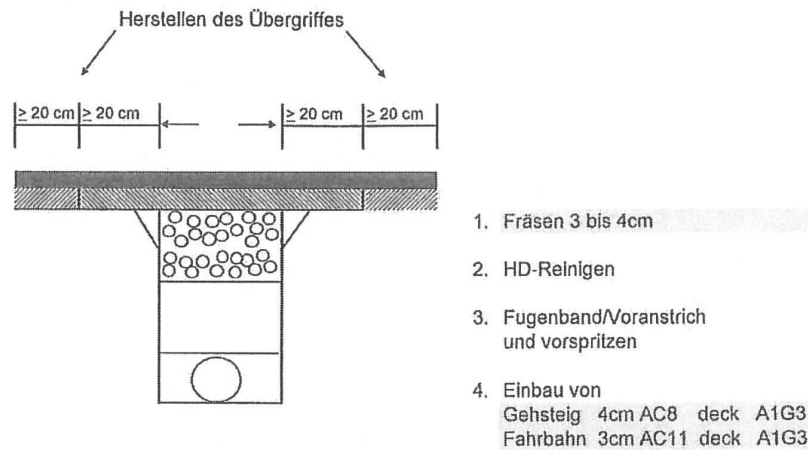
### Instandsetzungsart B

Beilage zu GZ:

#### 1) Vorläufige Instandsetzung



#### 2) Endgültige Instandsetzung



1) Beim Aushub des Leitungsgraben werden die Randzonen der alten Befestigung idR aufgelockert.

Diese gestörten Randzonen der Trag- und Deckschicht sind zu entfernen, Setzungen in angrenzenden Flächen, infolge der Aufgrabung, sind zu beheben.

Die Übergriffe haben beidseitig mind. 20cm zu betragen. Beim Entfernen der Abbruchränder ist ein geradliniger Anschluss herzustellen. Verbleiben von den neuen Rändern bis zu den Begrenzungen (z.B. Randstein, Spitzgräben, andere Künettenränder, Einfassungen udgl.) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 100cm Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der gebunden Tragschicht aufzubrechen und gänzlich zu erneuern.

Parteienverkehrszeiten:	
Mo	08:00 - 12:00
Di	08:00 - 12:00
	16:00 - 19:00
Do	08:00 - 12:00
Fr	08:00 - 12:00

Bankverbindung	
Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	
IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
BIC: RLNWATWWKRE	
UID NR. ATU 16281501	

DVR: 0062898